

Bebauungsplan Se11

in der Ortschaft Sechtem

Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Innerhalb des Zeitraums der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan sind seitens der Öffentlichkeit **keine Stellungnahmen** eingegangen.

Innerhalb der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan sind insgesamt **21 Stellungnahmen** eingegangen.

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern oder seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

2. Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die dazu gehörenden Stellungnahmen der Stadt werden nachfolgend jeweils separat dargestellt:

2.1 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Postfach 501740, 50977 Köln, Schreiben vom 22.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.2 Wasserverband Dickopsbach, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Schreiben vom 22.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Entwässerung des Schmutz- und Niederschlagswassers nachgewiesen. Falls erforderlich wird eine Rückhaltung des Niederschlagswassers innerhalb des Plangebietes vorgesehen, um die Überschwemmungssituation am Mühlenbach nicht zu verschärfen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.3 Interroute Germany GmbH/ GTT GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow, Schreiben vom 28.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Gartenstraße 11, 50765 Köln, Schreiben vom 29.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs empfiehlt der Rhein-Sieg-Kreis das Verfahren Froelich-Sporbeck. Die in der Stellungnahme empfohlene „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“, die zur Beurteilung der Eingriffe herangezogen wird, entspricht der Methode des LANUV. Für mögliche externe Ausgleichsmaßnahmen werden auch Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach sowie produktionsintegrierte Maßnahmen im Ackerbau geprüft.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.5 Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel, Brühler Straße 95, 50389 Wesseling, Schreiben vom 29.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Lage des Plangebietes außerhalb von Wasserschutzzonen wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.6 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 30.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.7 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst/ Luftbildauswertung, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 30.01.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel wird vor Beginn der Baumaßnahmen veranlasst. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.8 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen, Schreiben vom 03.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen und zu Baumstandorten/Pflanzungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.9 Stadt Wesseling, Der Bürgermeister, Schreiben vom 03.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Stadt Wesseling wird im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 (2) BauGB ein weiteres Mal beteiligt und um Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf gebeten.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.10 RSAG AöR, 53719 Siegburg, Schreiben vom 05.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.11 PLEDOC GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben vom 06.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.12 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr, Führungsstelle Verkehrsplanung, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn, Schreiben vom 10.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.13 Rheinische NETZGesellschaft, Parkgürtel 26, 50823 Köln, Schreiben vom 12.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.14 Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 14.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise zur Wasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird auch ein Entwässerungskonzept vorgelegt. Für das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen ist eine zusätzliche Versickerungsanlage im Plangebiet vorgesehen. Hierfür enthält der Bebauungsplan den Hinweis, dass schwach belastetes Niederschlagswasser, das auf den privaten Grundstücken anfällt, auch dort versickert werden muss.

Das anfallende gewerbliche Abwasser wird vorbehandelt und anschließend in den vorhandenen Kanal eingeleitet. Ob eine Drosselung über ein Rückhaltesystem im Plangebiet erforderlich ist, wird ebenfalls im Zuge des Genehmigungsverfahrens geprüft, zusammen mit dem erforderlichen Überflutungsnachweis. Die geplante Dachbegrünung trägt darüber hinaus zu einem verzögerten Niederschlagswasserabfluss bei.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.15 Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim, Schreiben vom 22.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Eingriff in Natur und Landschaft, der durch die Planung vorbereitet wird, soll zu 100% ausgeglichen werden. Die geplante Dachbegrünung soll im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Grundwasserschutz wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.16 Vodafone GmbH, D2-Park 5, 40878 Ratingen, Schreiben vom 24.02.2020, Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.17 Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Schreiben vom 25.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Belang des Bodenschutzes wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und in der planerischen Abwägung angemessen verbalargumentativ berücksichtigt. Auf eine quantitative Bilanzierung der Bodeneingriffe wird aber verzichtet, da es sich bei dem Plangebiet um ein bereits teilweise gewerblich genutztes Grundstück handelt.

Die Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden bei der Ausarbeitung des Umweltberichtes beachtet.

Die Hinweise zum gewerblichen Gewässerschutz und zur schadlosen Versickerung des Niederschlagswassers werden beachtet.

Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Die Anregung zum Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet, insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke, wird zur Kenntnis genommen. Eine solarenergetische Nutzung auf der neu zu errichtenden Halle ist nicht geplant, der Bebauungsplan steht dem aber auch nicht entgegen. Grundsätzlich sind Photovoltaikanlagen mit einer Begrünung auf dem Dach vereinbar. Die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes ist ebenfalls nicht vorgesehen, da es sich bei dem Betrieb um keinen besonders energieintensiven handelt, der die Errichtung eines BHKW rechtfertigen würde. Die Versorgung mit Strom und Erdgas erfolgt derzeit und zukünftig aus dem vorhandenen Strom- und Gasnetz.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.18 NABU, Kreisgruppe Bonn, Waldstraße 31, 53913 Swisttal, Schreiben vom 26.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird bis zur Offenlage erarbeitet. Ein Vollaussgleich wird dabei angestrebt. Wie der Eingriff in den Boden ausgeglichen werden kann, wird in diesem Zusammenhang geprüft. Die Begrünung der Flachdächer und die Erhaltung und Verdichtung der Randbegrünung sollen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Der Freiflächengestaltungsplan wird Bestandteil der Offenlageunterlagen, während der öffentlichen Auslegung kann erneut Stellung genommen werden.

Der Gewässer- und Grundwasserschutz wird im Genehmigungsverfahren ggf. durch entsprechende Auflagen sichergestellt. Für den bestehenden Betrieb erfolgte eine Eignungsfeststellung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Zudem erfolgt regelmäßig eine Überwachung intern und durch Sachverständige. Neuanlagen durchlaufen entsprechende Genehmigungsverfahren gemäß WHG/AwSV.

Für den bestehenden Betrieb liegt ein Löschwasserrückhaltekonzept vor; für den Erweiterungsbau erfolgt die Konzepterstellung und Umsetzung im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren nach Baurecht bzw. Bundeimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die ausreichende Löschwasserversorgung ist gesichert. Laut Stellungnahme des Stadtbetriebes Bornheim stehen ca. 96 m³/h Löschwasser über 2 h in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung.

Die Artenschutzprüfung (ASP I) ergab keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten sind nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.19 Bezirksregierung Köln, Obere Immissionsschutzbehörde, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Schreiben vom 27.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

In der Stellungnahme wird aufgrund der bei der Firma Kersia gehandhabten Stoffe von einem Achtungsabstand des Betriebsbereiches zu schutzbedürftigen Gebieten oder Nutzungen von 500 m ausgegangen (entspricht Abstandsklasse II des Leitfadens KAS-18 ohne Detailkenntnisse). Aufgrund des Abstands des Betriebsbereichs zur nächstgelegenen Wohnbebauung (ca. 385 m) und der Bahnstrecke Köln-Bonn (160 m) ergibt sich daraus ein störfallrechtlicher Konflikt.

Auslösender Stoff ist hier Salpetersäure, die in einem 30 m³-Außenlagertank mit Auffangwanne vorgehalten wird. Die Salpetersäure ist aufgrund der chemikalienrechtlichen Einstufung in die Kategorie „akute Toxizität, Kategorie 3, inhalativ“ in die Gefahrenkategorie H2 gemäß Anhang I der StörfallV eingestuft.

In einem Gutachten (Ermittlung des angemessenen Abstands i. S. Art. 13 Seveso-III-Richtlinie für den Betriebsbereich der Kersia Deutschland GmbH Bornheim, YNCORIS GmbH & Co. KG, Hürth, 26.06.2020) wurden die relevanten Gefahrenradien unter Berücksichtigung von Detailkenntnissen ermittelt. Dazu wurden neben der o.g. Salpetersäure weitere Stoffe untersucht. Dabei wurden die zu erwartenden Konzentrationen an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegener öffentlicher Verkehrsweg, nächstgelegene Wohnbebauung) für die Fälle Brand, Explosion und Leckage in sechs verschiedenen Störfallszenarien berechnet. Im Ergebnis wurde in Szenario 3 der größte Gefahrenradius von 118 m berechnet, der somit als abdeckender Achtungsabstand zu betrachten ist. Alle im Umfeld ermittelten schutzwürdigen Gebiete, Einrichtungen und Verkehrswege liegen außerhalb dieses Achtungsabstands.

Der geplante Neubau soll ebenfalls als Lager für Gefahrstoffe genutzt werden. Die zusätzlichen Flächen dienen überwiegend der Erhöhung der bestehenden Lagerkapazitäten für schon bisher eingesetzte Stoffe. Sofern nur Gefahrstoffe unter gleichen Bedingungen wie bisher gelagert werden, ist davon auszugehen, dass die im Gutachten beschriebenen Szenarien auch für den Erweiterungsbereich Gültigkeit haben. Da der Achtungsabstand nicht auf den tatsächlich betrachteten Austrittsort des Gefahrstoffs, sondern auf die Grenze des Betriebsbereichs anzuwenden ist, kann der im Gutachten ermittelte Achtungsabstand von 118 m auch für den Erweiterungsbereich angewendet werden.

Eine grundsätzliche Betrachtung des Themas Störfallschutz ist somit auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt. Darüber hinaus erfolgt die Sicherung der Einhaltung des Achtungsabstands im Einzelfall im Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.20 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz, Praktische Bodendenkmalpflege, Endericher Straße 133, 53115 Bonn Schreiben vom 27.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zum Umgang mit archäologischen Funden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.21 Vodafone NRW GmbH, Aachener Straße 746-750, 50933 Köln, Schreiben vom 28.02.2020

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.